

Judikatur Eine eintragungsfähige Marke

Ein Unternehmen der STANDARD-Gruppe beantragte die Eintragung der **Wort-Bild-Marke „DerStandard“** für Druckschriften und Zeitungen. Das Patentamt stellte fest, dass das angemeldete Zeichen nur mit dem Nachweis der **Verkehrsgeltung** registrierbar sei, was vom Rekursgericht bestätigt wurde.

Der OGH ordnete die **Eintragung der Marke ins Markenregister** mit folgender Begründung an: Einer Marke kommt **Unterscheidungskraft** zu, wenn sie in der Lage ist, ihre **Hauptfunktion** zu erfüllen und daher unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der bezeichneten Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden kann. Nicht unterscheidungskräftig – und somit vom Markenschutz ausgeschlossen – sind so genannte beschreibende Zeichen.

Eine Marke ist nur dann **beschreibend**, wenn die beteiligten Verkehrskreise den **Begriffsinhalt sofort erschließen** können und darin eine **unmittelbare und ohne weitere Schlussfolgerungen erkennbare Aussage** über die Art, Beschaffenheit oder sonstige Eigenschaft der Ware oder Dienstleistung erblicken. Dabei müssen die beteiligten Verkehrskreise sofort und ohne weiteres Nachdenken einen **direkten Bezug** zwischen dem Zeichen und den von der Anmeldung erfassten Waren- oder Dienstleistungen herstellen können. Das Wort „Standard“ hat im allgemeinen Sprachgebrauch mehrere Bedeutungen. Außerhalb des Bereichs spezifischer, dem Publikum bekannter Normungen ist der Aussagekraft des Begriffs in Bezug auf die Qualität eines Produkts somit **keineswegs eindeutig**, sondern weist viele Facetten auf. Dies gilt insbesondere für Druckschriften und Zeitungen. Gerade in diesem Bereich bestehen **unterschiedliche Qualitätskriterien**, die sich entweder auf die Aktualität, die Themenauswahl, die Meinungsvielfalt, die Art der Recherche, die Verlässlichkeit der vermittelten Inhalte, die Lesbarkeit und Verständlichkeit oder die optische Gestaltung und das Layout beziehen können. Ohne weiteren Denkprozess lässt sich **keine klare Vorstellung** zu einer konkreten Qualitätsangabe erschließen. Das Zeichen „DerStandard“ ist daher **nicht beschreibend**. (OGH 4 Ob 198/20a)